



Frauenhaus-
koordinierung e.V.

Inhalt

Schwerpunkt: Internationale Abkommen zu Gewalt gegen Frauen

Hinter verschlossenen Türen 2

Übereinkommen des Europarats zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt 3

CEDAW – UN-Übereinkommen zur
Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau 7

Aktuelle Informationen

Das Modellprojekt „MIGG – Medizini-
sche Intervention gegen Gewalt“ 9

Der Weg zu einer optimalen
Versorgung von Gewaltopfern in
der (haus)ärztlichen Praxis 9

GESINE-Netzwerk Gesundheit.EN 10

S.I.G.N.A.L. – Intervention im
Gesundheitsbereich gegen Gewalt
an Frauen e.V. 12

Implementierungsleitfaden zur
Einführung der Interventions-
standards in die medizinische
Versorgung von Frauen 12

Oranje Huis – ein Frauenhaus
im neuen Stil 13

Anne-Klein-Frauenpreis für
Dr. Nivedita Prasad 16

Literaturempfehlungen 17
Sonstiges 20

Impressum 21

Internationale Abkommen zu Gewalt gegen Frauen

Liebe Kolleginnen,
liebe Leserinnen, liebe Leser,

im ersten Newsletter 2012 blicken wir über den nationalen Tellerrand hinaus nach Europa und zu den Vereinten Nationen.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Übereinkommen des Europarats (SEV 210) sowie der Vereinten Nationen (CEDAW), wie diese rechtlich und in ihrer tatsächlichen Bedeutung einzuordnen sind und welche Auswirkungen sie für gewaltbetroffene Frauen in Deutschland haben.

Warum wir diese internationalen Instrumente dringend brauchen, beschreibt Karin Nordmeyer von UN Women in ihrem Plädoyer für mehr Aufmerksamkeit beim Thema „häusliche Gewalt“.

Was beinhaltet das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV 210)? Und was können wir von den völkerrechtlichen Instrumenten auf europäischer und nationaler Ebene erwarten? Diese Fragen beantwortet Nicole Zündorf-Hinte in ihrem Beitrag.

Und wir blicken in die Niederlande zum Oranje Huis. Der Bericht über eine Studienreise von 13 Fachreferentinnen und Praktikerinnen aus Reihen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands nach Alkmaar ermöglicht uns interessante Einblicke in das Oranje Huis sowie in das dahinterstehende Konzept und dessen praktische Umsetzung.

Das Modellprojekt „MIGG - Medizinische Intervention gegen Gewalt“ fand Ende Februar 2012 mit einem Fachtag seinen Abschluss. Zwei der Projektträger beschreiben ihre Erfahrungen und ihre wichtigsten Ergebnisse.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und informative Lektüre!

Angelina Bemb

Hinter verschlossenen Türen

Plädoyer für mehr Aufmerksamkeit beim Thema „häusliche Gewalt“

Wir alle müssen diese Menschenrechtsverletzung der „häuslichen Gewalt“ in ihrer Vielschichtigkeit erkennen lernen, sie hinter den verschlossenen Türen der Privatheit erspüren und dieses Gewaltphänomen in der Öffentlichkeit brandmarken. Wir müssen sicherstellen, dass die Opfer über ihre Rechte informiert sind und sich trauen, über die ihnen zugefügte Gewalt zu berichten und die Täter bestrafen zu lassen.

Es ist noch immer eine Frage der Macht in den Beziehungen zwischen Tätern und Opfern, die das Opfer daran hindert, sich nach außen zu wagen – „man geht nicht zur Polizei, ins Krankenhaus, zum Anwalt“. Das Gemisch aus Angst vor gesellschaftlichen Sanktionen, vor der finanziellen Abhängigkeit vom Täter, vor uneinschätzbaren Konsequenzen und dem Unwissen über tatsächliche Rechte ist es, welches das Opfer zu oft schweigend den Verlust über die Selbstbestimmung über Körper, Denken und Seele erdulden lässt.

Doch für häusliche Gewalt gibt es absolut keine Entschuldigung aus kulturellen, religiösen oder anderen Begründungen – wie sie zum Beispiel auch in Nachkriegs-Gesellschaften vorgebracht werden.

Seit 20 Jahren thematisieren wir in der Öffentlichkeit das Phänomen „Gewalt“, welches schon immer überproportional Frauen und Mädchen betrifft. Die UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien und die vierte UN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking machten eindeutig klar, dass Gewalt in Familien zum weltweiten gesellschaftlichen Problem geworden ist. Es wurde konstatiert: Gewalt gegen Frauen ist überall, wo sie ausgeübt wird, eine Menschenrechtsverletzung und kein privates Kavaliersdelikt: Gewalt im öffentlichen Raum durch fremde Täter ebenso wie im privaten Raum durch familiennahe Täter.

Die erste „UN-Berichterstatteerin zu Gewalt gegen Frauen“ wird daher ernannt, und wir erfahren durch ihre Berichte über die verschiedenen Erscheinungsformen der Gewalt sowie von den deutlichen Forderungen nach Abhilfe, die an Politiker und Zivilgesellschaft gerichtet werden. Später ergänzt die „UN-Berichterstatteerin zu Menschenhandel“ den Forderungskatalog mit den Erfahrungen der weiteren Ausprägung von Gewalt im weltweiten Menschenhandel.

UN Women nennt im Bericht zur Lage der Frauen 2011¹ klare Zahlen: Weltweit leben 603 Millionen Frauen in Ländern, in denen häusliche Gewalt kein Straftatbestand ist, und 2,6 Billionen Frauen leben in Ländern, in denen Vergewaltigung in der Ehe nicht verfolgt wird. Nur in 125 Ländern gibt es Rechtsinstrumente, die häusliche

Gewalt als Straftat erkennen. „Prevention, protection, prosecution“ heißt die logische Abfolge der Schritte, die wir bedenken und befolgen müssen, um der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu begegnen.

Leider ist diese Reihenfolge im tatsächlichen Kampf gegen Gewalt an Frauen und Mädchen noch nicht erreicht: Wir beginnen erst recht zögerlich beim Opferschutz, bestrafen Täter viel zu selten, und bei der Verhinderung der Gewalttaten an Frauen und Kindern sind unsere Ergebnisse überaus mager.

Wir wissen nämlich viel zu wenig über diese „stille Gewalt“ hinter verschlossenen Türen, der überproportional Frauen und Mädchen zum Opfer fallen.

„Breaking the silence“ nannte der Europarat seine Kampagne 2009, die zum „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“² führte. Als erstes internationales Rechtsinstrument zu diesem Menschenrechtstatbestand legte der Europarat am 11. Mai 2010 in Istanbul das Übereinkommen Nummer 210 (SEV³ 210) vor. Deutschland hat dieses Übereinkommen schon in Istanbul 2010 gezeichnet und sollte es baldmöglichst ratifizieren. Wir brauchen es dringend!

In diesem Text ist zum ersten Mal der Begriff „häusliche Gewalt“ umfassend definiert: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“⁴

Körperliche Gewalt lässt sich vermutlich ebenso bemerken wie auch sexuelle Gewalt – ist sie auch manchmal eine Schlagzeile in den Medien wert – doch die psychischen Gewaltformen wie Demütigung, Bevormundung, emotionale Manipulation, Kontrolle von Sozialkontakten, Verbote, Zwang zur Arbeit, kein Zugang zum gemeinsamen Konto, Beschlagnahme des Lohns und so weiter sind eben nicht so leicht für Außenstehende sicht-

¹ <http://progress.unwomen.org/pdfs/EN-Report-Progress.pdf>

² <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/texts/Convention210Germanversion&explanatortreport.pdf>

³ Sammlung der Europäischen Verträge, Sammlung der Europaratsverträge

⁴ <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/texts/Convention210Germanversion&explanatortreport.pdf>, Art.3, b

bar oder hörbar. Wir müssen unsere Aufmerksamkeit schulen und brauchen belastbare Statistiken zum Thema häusliche Gewalt. Und es ist es dringend nötig, die Politiker umfassend über die Gewaltformen zu informieren und die tatsächlich Handelnden zu trainieren. In den letzten Jahren sind darin große Fortschritte gemacht worden. Wir haben seit 2002 in Deutschland das Gewaltschutzgesetz in Kraft und immer mehr geschulte Polizisten wenden es an. Der Opferschutz ist verbessert. Wir bieten TäterInnenberatung an und Gewaltschutzübungen werden verstärkt eingesetzt. Die Hilfeorganisationen – zumeist Nichtregierungsorganisationen – leisten dabei seit vielen Jahren großartige Arbeit.

UN Women verfolgt Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit seiner weltweiten Kampagne: „Say no – UNiTE to End Violence against Women“⁵ und hat inzwischen ein Programm für alle Handelnden zur Vorbeugung und zu Hilfestellungen im Bereich von häuslicher Gewalt aufgelegt⁶. Wir müssen im Kopf behalten: Mindestens jede fünfte Frau ist von Gewaltformen betroffen.

Am Ende dieses Jahres startet in Deutschland das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, dem sich hoffentlich alle lokalen und regionalen Nothilfeeinrichtungen anschließen werden. Es wird damit ein Mechanismus in Kraft gesetzt, der im Falle der häuslichen Gewalt den Opfern schnelle Hilfe bringt. Das ist ein weiterer bemerkenswerter Fortschritt.

Conclusio: Wir werden das weltweite gesellschaftliche Problem der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der „häuslichen Gewalt“ nur beseitigen können, wenn es uns allen gemeinsam gelingt, das „Schweigen zu brechen“ – und die körperliche und seelische Unversehrtheit von Menschen, die sich kennen und nahestehen, zu garantieren.

Eine gewaltfreie Gestaltung von Beziehungen muss als Norm gesetzt sein.

*Karin Nordmeyer, Vorsitzende UN Women
Nationales Komitee Deutschland e. V.*

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Istanbul, 11. Mai 2011, SEV 210⁷

Der Europarat wurde am 5. Mai 1949 von zehn Ländern (Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und Vereinigtes Königreich) gegründet. Er ist eine internationale Organisation. Die Bundesrepublik Deutschland trat am 2. Mai 1951 bei. Inzwischen gehören 47 Staaten dem Europarat an, darunter alle 27 EU-Mitgliedstaaten. Somit sind – mit Ausnahme Weißrusslands – alle geographisch zu Europa gehörenden Staaten auch Mitglieder des Europarates.

Ziel des Europarates ist es, in ganz Europa gemeinsame und demokratische Grundsätze sowie die Rechte des Individuums zu entwickeln. Grundlage hierfür ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die alle Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert haben, das heißt sie haben völkerrechtlich verbindlich erklärt, an den Vertrag gebunden zu sein. Die EMRK wird vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EMRG) in Straßburg ausgelegt. Die Rechte aus der EMRK können, nach Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges, von

Einzelpersonen vor dem EMRG eingeklagt werden. Die Urteile des EMRG sind für die Mitgliedstaaten des Europarates bindend und wegweisend für die Weiterentwicklung der Menschenrechte in Europa.⁸

Im Laufe der Jahre hat der Europarat 211 Übereinkommen erarbeitet und verabschiedet – SEV 210 ist das aktuell (zum Zeitpunkt April 2012) vorletzte. Die Übereinkommen müssen jeweils von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden, damit sie bindend sind.⁹

⁵ <http://saynotoviolence.org>

⁶ www.endvawnow.org

⁷ Sammlung der Europäischen Verträge, Sammlung der Europaratsverträge.

⁸ Detaillierte Informationen zum EMRG finden sich unter http://www.echr.coe.int/ECHR/homepage_en.

⁹ Eine vollständige Liste aller Konventionen des Europarates, einschließlich der EMRK, nebst den Links zu den jeweiligen Texten findet sich unter: <http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG>.

Andere internationale Organisationen und die EU haben bisher kein umfassendes bindendes Instrument zum Schutz von Frauen vor Gewalt verabschiedet, dem europäische Staaten beitreten können.¹⁰ Aus diesem Grund hatte das Ministerkomitee des Europarates 2009 beschlossen, ein solches Übereinkommen erarbeiten zu lassen.

„Zweck und Geltungsbereich“ von SEV 210

SEV 210 hat die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die – so auch Artikel 2 Absatz 1 – „Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“, und die Schaffung eines umfassenden Rahmens zum Schutz und der Unterstützung der Opfer dieser Formen von Gewalt, zum Ziel. Häusliche Gewalt wird als geschlechtsspezifische Gewalt¹¹ anerkannt. SEV 210 verfolgt aber auch indirekte Ziele: So will es „einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“ leisten und „eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern ... fördern“.¹²

Folgerichtig ist der Geltungsbereich des Übereinkommens, der in Artikel 2 festgelegt ist, sehr umfassend. Alle Bestimmungen des Übereinkommens sind im Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichtend umzusetzen. Darüber hinaus „ermutigt“ SEV 210, alle Bestimmungen auch für nicht weibliche Opfer von häuslicher Gewalt umzusetzen. Hervorzuheben ist, dass die Kapitel „Materielles Recht“, „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ sowie „Migration und Asyl“ geschlechtsneutral formuliert sind und somit für alle Opfer häuslicher Gewalt zwingend anzuwenden sind. Anders sieht es dagegen für die Kapitel „Prävention“ und „Schutz und Unterstützung“ aus, wo die Maßnahmen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen umzusetzen sind, es jedoch im Ermessen der Vertragsparteien liegt, diese Maßnahmen auch für nicht weibliche Opfer von häuslicher Gewalt im selben Umfang vorzuhalten¹³

Aufbau und Inhalte von SEV 210

SEV 210 gliedert sich in zwölf Kapitel und umfasst 81 Artikel. Dabei ist zu unterteilen in:

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I (Zwecke, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, allgemeine Verpflichtungen) und Kapitel II (Umfassende Politik und Datensammlung) enthalten grundsätzliche Bestimmungen, die auf alle weiteren Regelungen von SEV 210 anzuwenden sind. Kapitel I regelt insbesondere in Artikel 2 den Geltungsbereich, in Artikel 3 werden die verwendeten Begriffe definiert. Artikel 4 legt Prinzipien wie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung fest, und Artikel 5 bekräftigt unter anderem das Prinzip der „due diligence“, also des Grund-

satzes der staatlichen Sorgfaltspflicht und Verantwortung zum Schutz vor Gewalttaten durch Privatpersonen. Kapitel II legt die Grundsätze einer umfassenden und koordinierten nationalen Politik fest, für die angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen müssen und in die die Zivilgesellschaft einzubinden ist.

Alle Maßnahmen sollen auf belastbaren Erkenntnissen basieren, weswegen die Verpflichtung zu Forschung (Artikel 11) auch im allgemeinen Teil der Konvention enthalten ist.

Spezifische Bestimmungen

Kapitel III (Prävention), Kapitel IV (Schutz und Unterstützung), Kapitel V (Materielles Recht), Kapitel VI (Ermittlung Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen) und Kapitel VII (Migration und Asyl) enthalten spezifische Bestimmungen bezogen auf den Geltungsbereich des Übereinkommens. Darauf wird im Folgenden genauer eingegangen.

Bestimmungen zum Schutz und der Unterstützung der Opfer

Diese befinden sich in Kapitel III (Prävention) in Artikel 15 (Ausbildung von Fachkräften), der die Vertragsparteien verpflichtet, Angehörige von Berufsgruppen, wie Bedienstete von Justizbehörden und Strafverfolgungsbehörden, Rechtspraktiker, Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung sowie an Gerichtsverfahren beteiligte Fachkräfte¹⁴ über ein angemessenes Vorgehen in Fällen von Gewalt gegen Frauen aus- und fortzubilden, und Artikel 16 (Präventionsmaßnahmen und Behandlungsprogramme), der die Vertragsparteien verpflichtet, Programme zur Verhaltensänderung bei Tätern vorzuhalten.

Kapitel IV (Schutz und Unterstützung) widmet sich umfangreich dem Hilfesystem außerhalb von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Das Kapitel umfasst Bestimmungen zum Recht der Opfer, über das Hilfesystem und seine Rechte, informiert zu werden (Artikel 19, Information), das Vorhalten allgemeiner Hilfsdienste, wie zum Beispiel Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft, nach Arbeit, aber auch Sozialämter und allgemeine Beratungsstellen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Opfer unterstützen.¹⁵

¹⁰ Näheres siehe unten unter „Gewalt gegen Frauen in völkerrechtlichen Verträgen anderer internationaler Organisationen und EU-Recht.“

¹¹ Im Sinne der Allgemeinen Erklärung Nummer 19 des CEDAW Ausschusses) siehe auch letztes Kapitel.

¹² Vgl. Artikel 1 Abs. 1 b von SEV 210 (http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/Convention_languages_en.asp).

¹³ Vgl. hierzu die Ausführungen im Absatz Nummer 37 des Erläuternden Berichts zu SEV 210 (ebenfalls eingestellt am gleichen Fundort wie in Fn. 9 angegeben).

¹⁴ Vgl. Abs. 100 des Erläuternden Berichts zu SEV 210

¹⁵ Ebd. Abs. 125

Artikel 22 verpflichtet die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass „in angemessener geographischer Verteilung“ spezialisierte Hilfsdienste vorhanden sind. Diese Dienste müssen nicht in Behördenhand liegen, sondern es steht den Staaten frei, dies an freie Träger zu delegieren. Sicherergestellt werden müssen allerdings eine angemessene Finanzierung¹⁶ und qualifiziertes Personal im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt.¹⁷

Artikel 23 (Schutzunterkünfte) regelt die „Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl ... , um Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“

Artikel 24 (Telefonberatung) sieht vor, dass in allen Vertragsparteien¹⁸ eine zentrale, kostenfreie, 24-stündige, an sieben Tagen der Woche erreichbare Telefonberatung eingerichtet wird. Mit dem am 14. März 2012 in Kraft getretenen Hilfetelefongesetz hat die Bundesregierung hier bereits die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet. Artikel 25 (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt) sieht die Einrichtung von „Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl“ vor.

Artikel 26 verpflichtet zu Schutz- und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind, während sich die Artikel 27 (Meldung) und 28 (Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen) mit der Anzeige von geschlechtsspezifischer Gewalt bei Behörden befassen.

Kapitel VI (Ermittlungen, Strafverfolgung, Prozessrecht und Schutzmaßnahmen) enthält weitere, wichtige Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer. Diese sind: Artikel 51 (Soforthilfe, Verhütung und Schutz), in dem eine Verpflichtung für die Strafverfolgungsbehörden konstituiert wird, „den Opfern umgehend geeigneten Schutz zu bieten“. Artikel 51 regelt „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“ durch „alle einschlägigen Behörden“, Artikel 52 behandelt „Eilschutzanordnungen“, die bei unmittelbarer Gefahr behördlicherseits zu erlassen sind, während Artikel 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“ zum Gegenstand hat, die von Gerichten erlassen werden müssen. Artikel 56 befasst sich mit Schutzmaßnahmen für die Opfer im Rahmen von Ermittlungen und Gerichtsverfahren, und Artikel 57 regelt das Recht auf einen Rechtsbeistand.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass SEV 210 umfangreiche Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen enthält.

Bestimmungen des materiellen Rechts und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen

Das Kapitel V (Materielles Recht) umfasst zum einen Bestimmungen, die im deutschen Rechtssystem dem Zivilrecht zuzuordnen sind. Dies sind Artikel 29 (zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe) und Artikel 30, der die Entschädigung, die sowohl vom Täter, aber auch vom Staat zu gewähren ist, regelt. Des Weiteren sind Artikel 31, der sich mit Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit befasst und die Sicherheit des Opfers auch als Teil des Kindeswohls definiert, und Artikel 32, der als zivilrechtliche Folge der Zwangsheirat deren Beendigung regelt, anzuführen.

Die anderen Bestimmungen des Kapitels V sind dem Strafrecht zuzuordnen und regeln folgende Straftatbestände: psychische Gewalt (Artikel 33), Stalking (Artikel 34), körperliche Gewalt (Artikel 35), sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Zwangsheirat (Artikel 37), Genitalverstümmelung (Artikel 38), Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Artikel 39) und sexuelle Belästigung (Artikel 40). Darüber hinaus enthält Kapitel V Bestimmungen, die auf Straftatbestände anzuwenden sind: Beihilfe und Versuch (Artikel 41), Ehrverbrechen (Artikel 42), Beziehung zwischen Täter und Opfer (Artikel 43), Gerichtsbarkeit (Artikel 44), Sanktionen und Maßnahmen (Artikel 45), Strafschärfungsgründe (Artikel 46), die Anerkennung von Strafurteilen anderer Vertragsparteien (Artikel 47) und das Verbot verpflichtender Mediation (Artikel 48).

Kapitel VII umfasst Bestimmungen zu Migration und Asyl und enthält in Artikel 59 Bestimmungen zum Aufenthaltsstatus, insbesondere für den Fall eines vom Ehepartner abhängigen Aufenthaltsstatus und im Fall von Zwangsheirat. Artikel 60 (Asylanträge aufgrund des Geschlechts) und Artikel 61 (Verbot der Zurückweisung) haben die Umsetzung der Genfer Flüchtlingskonventionen¹⁹ zum Gegenstand.

Standardbestimmungen

Kapitel VIII (internationale Zusammenarbeit), Kapitel IX (Überwachungsmechanismus), Kapitel X (Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkommen), Kapitel XI (Änderungen des Übereinkommens) und Kapitel XII (Schlussbestimmungen) sind Regelungen, die im Wesentlichen in allen jüngeren Übereinkommen des Europarates enthalten sind, zum Teil in jedem weiteren völkerrechtlichen Vertrag.

¹⁶ Vgl. Artikel 8, SEV 210

¹⁷ Weitere Ausführungen, was unter spezialisierte Hilfsdienste zu verstehen ist, finden sich im Abs. 132 des Erläuternden Berichts.

¹⁸ Vertragsparteien sind alle Mitgliedstaaten des Übereinkommens, aber auch die EU, so sie beigetreten ist.

¹⁹ Die Genfer Flüchtlingskonventionen (Übereinkommen von 1951 zum Status von Flüchtlingen und Protokolle) regeln den internationalen Flüchtlingsschutz. Nähere Informationen hierzu <http://www.unhcr.de/questions-und-answers/genfer-fluechtlingskonvention.html>.

Umsetzung von SEV 210 in Nationales Recht und Ratifizierung

Deutschland hat das Übereinkommen als eines der ersten Länder am Tag der Auflegung am 11. Mai 2011 gezeichnet, dass heißt den Text des Vertrages anerkannt und erklärt, diesem beitreten zu wollen. Inzwischen haben 18 Mitgliedstaaten die Konvention gezeichnet, die Türkei hat auch bereits ratifiziert, dass heißt sie ist beigetreten. Nach Artikel 59 Grundgesetz ist zum Beitritt der Bundesrepublik zu einem völkerrechtlichen Vertrag wie SEV 210 ein – in diesem Fall von Bundestag und Bundesrat zu verabschiedendes – Bundesgesetz erforderlich. Bei SEV 210 handelt es sich um ein sehr umfangreiches Vertragswerk. Dieser Umfang hat zur Folge, dass zur Erstellung des Entwurfs für das Bundesgesetz umfangreiche Prüfungen erfolgen müssen. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit zur Erfüllung aller sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen ein gesondertes Umsetzungsgesetz beziehungsweise eine Umsetzungsverordnung erforderlich ist.

Nach innerstaatlichen Vorschriften des deutschen Rechts²⁰ ist für eine Ratifizierung Deutschlands erforderlich, dass ein völkerrechtlicher Vertrag wie SEV 210 bereits vollständig in nationales Recht umgesetzt ist. Dies erklärt auch die teilweise langen Zeitabstände zwischen Zeichnung der Verträge und Beitritt Deutschlands im Vergleich zu anderen Staaten, nach deren innerstaatlichen Vorschriften die Umsetzung nicht bereits vor Beitritt erfolgen muss. Die Bundesländer haben, wie nach innerstaatlichem Verfahren geregelt²¹, dem Vertrag vor Zeichnung zugestimmt und sich somit auch an die Umsetzung gebunden.

Seit 29. Dezember 2011 liegt die mit den anderen deutschsprachigen Ländern abgestimmte amtliche deutsche Sprachfassung von SEV 210 vor. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat inzwischen die erste Abstimmung innerhalb der Ressorts der Bundesregierung zur detaillierten Feststellung des Umsetzungsbedarfs

²⁰ Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RVV) – Richtlinien nach § 72 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesbehörden (GGO)

²¹ Die sogenannte „Lindauer Absprache“ aus dem Jahr 1957 regelt die Einbindung der Bundesländer in die Verhandlung und die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen, die die Zuständigkeiten der Länder betreffen oder berühren. Text der Lindauer Absprache: <http://www.lexekt.de/glossar/lindauerabkommentxt.php>

²² Zur Bedeutung von Völkerrecht im nationalen Kontext siehe Abschnitt „Umsetzung in nationales Recht und Ratifizierung“.

²³ Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung Nummer 19 des CEDAW Ausschusses. Weitere Informationen zu CEDAW unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=20716.html>.

²⁴ Vgl. Council of Europe, Directorate of Human Rights and Legal Affairs: Compilation of International Legal Instruments. Ad Hoc-Committee on preventing and combating violence against women and domestic violence, Straßburg 2009 S. 117 ff. (http://www.coe.int/t/dghl/standard-setting/convention-violence/resources_CAHVIO_en.asp).

und zur Erstellung des Vertragsgesetzes eingeleitet. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, mit dem bezüglich SEV 210 nicht mehr in dieser Legislaturperiode zu rechnen ist, werden völkerrechtliche Verträge im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht. Sie sind dann unmittelbar anwendbares deutsches Recht, das heißt Klagen vor deutschen Gerichten können dann auch direkt auf die Bestimmungen des Vertrags basiert werden.

Exkurs zur völkerrechtlichen Einordnung von SEV 210

Gewalt gegen Frauen in völkerrechtlichen Verträgen anderer Organisationen und EU-Recht

SEV 210 baut auf bereits bestehenden internationalen Übereinkommen auf und regelt nur, was dort nicht geregelt ist.

CEDAW (Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau) von 1979

CEDAW ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument weltweit zur Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen. Es wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 9. August 1985 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft und ist seitdem unmittelbar geltendes Recht.²² Jedoch schweigt sich CEDAW zum Themenkomplex geschlechtsspezifische Gewalt aus. Erst 1992 verabschiedete der sogenannte CEDAW-Ausschuss, der nach Artikel 17 fortfolgende von CEDAW die Einhaltung des Übereinkommens überwacht, die allgemeine Empfehlung Nummer 19, in der geschlechtsspezifische Gewalt (gegen Frauen, da sich CEDAW nur auf Frauen beziehen kann) als „Form von Diskriminierung, die die Möglichkeit von Frauen ernsthaft einschränkt, ihre Rechte und Freiheiten auf gleicher Grundlage wie Männer zu genießen“. ²³ In Absatz 6 wird dann der Begriff geschlechtsspezifische Gewalt bestimmt. Die Begriffsbestimmung wurde in SEV 210 als Artikel 3 Absatz d übernommen.

Festzuhalten ist aber, dass CEDAW keine spezifischen Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und/oder häuslicher Gewalt enthält. Auf Ebene der Vereinten Nationen existiert kein völkerrechtlich verbindliches Instrument, das sich speziell des Themas annimmt. Andere Verträge, wie der Internationale Pakt zu bürgerlichen und politischen Rechten vom 16. Dezember 1966²⁴, sprechen Frauen und Männern die gleichen Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit zu, enthalten aber keine Vorschriften bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt.

Regionale Instrumente anderer Kontinente

Auf regionaler Ebene sind insbesondere zwei Verträge bedeutsam, die als Inspiration für die Erarbeitung von SEV 210 dienten:

- Interamerican Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence against Women, Belém do Parra, 9. Juni 1994²⁵, und
- Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights and on the Rights of Women in Africa, Maputo 11. Juli 2003²⁶

Beide Regionalinstrumente sind wesentlich schlanker als SEV 210 und haben eher den Charakter einer Rahmenvorgabe denn eines detaillierten Vertragswerks. Sie stehen nur den Mitgliedern der jeweiligen Regionalorganisationen (der Organisation Amerikanischer Staaten bzw. der Afrikanischen Union) offen, während SEV 210 nach Inkrafttreten auch Nichtmitgliedstaaten des Europarates offen steht.

²⁵ Vgl. ebd. S. 151 ff

²⁶ Vgl. ebd. S. 154ff

²⁷ Siehe hierzu: Council of Europe Ad Hoc Committee on Preventing and Combating Violence against women and Domestic Violence (CAHVIO), The European Union's main instruments and actions to combat violence against women, Straßburg 2009 (http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/resources_CAHVIO_en.asp).

²⁸ Vgl. zum Opferschutzpaket: https://docs.google.com/viewer?a=v&q=cache:VSY5WAETqnA:ec.europa.eu/justice/policies/criminal/victims/docs/com_2011_274_de.pdf+Opferschutzpaket+der+EU+18.+mai+2011&hl=de&gl=de&pid=bl&srcid=ADGEEShcP6mG-6ZbSlcwE_mBXV-HJAhSTu7VKY21514WHy3N819wetVISNmEByqdSxgpCqhCWiiwFsb1U0le6QVB4SGEhjfbuy8TWWzrWqWgciQN6-xzcS1N7VBO1fLUjrWqPx-WJnf2AW&sig=AHIEtbQ4eKRh1bn7MwrniYClO96p4mavA.

Europäische Union

Die Europäische Union hat bisher keine umfassende Richtlinie, die Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfasst, verabschiedet. Neben Empfehlungen und außenpolitischen Leitlinien sowie Finanzprogrammen gibt es zwar rechtlich bindende Instrumente der EU (Rahmenbeschlüsse und Richtlinien)²⁷, die die Rechte von Opfern von Gewalt regeln, aber auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fehlt die Rechtsgrundlage für eine umfassende Richtlinie für den Bereich „Schutz von Frauen vor Gewalt“. Auch das am 18. Mai 2011 von der Kommission vorgestellte sogenannte „Opferschutzpaket“²⁸ sieht lediglich vor, in allen Instrumenten, die im Rahmen des Pakets verabschiedet werden, durch Anwendung von Gender-Mainstreaming die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit zu behandeln.

SEV 210 ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument für den europäischen Kontinent, das umfassend das Thema „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ zum Gegenstand hat und weitaus detaillierter als die Instrumente anderer regionaler Organisationen regelt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Frauen vor Gewalt zu schützen und diese nachhaltig zu verringern. Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen eine Agenda und ein Leitfaden für das Handeln auf den verschiedenen Ebenen im Bereich „Schutz von Frauen vor Gewalt“. Durch Ihre Zustimmung zur Zeichnung des Übereinkommens haben auch die Bundesländer diese Verpflichtungen anerkannt.

Nicole Zündorf-Hinte, Referentin im Referat 403, Schutz von Frauen vor Gewalt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

CEDAW – UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau trat am 3. September 1981 völkerrechtlich in Kraft. Damit wurde erstmals eine Menschenrechtskonvention geschaffen, die alle Lebensbereiche von Frauen umfasst. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, effektive gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zum Abbau rechtlicher und tatsächlicher Ungleichheiten zu ergreifen. Die Besonderheit des Abkommens besteht darin, dass es die Vertragsstaaten verpflichtet, in allen Lebensbereichen auch gegen Diskriminierungen durch Privatpersonen, Organisationen und

Unternehmen einzuschreiten und auf die Überwindung stereotyper Rollenvorstellungen hinzuwirken. CEDAW geht damit über bestehende EU-Richtlinien und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hinaus. 187 Staaten sind dem Übereinkommen mittlerweile beigetreten. Deutschland hat das Übereinkommen am 10. Juli 1985 ratifiziert. Die Bedeutung des CEDAW-Übereinkommens wurde durch die Verabschiedung eines sogenannten Fakultativprotokolls gestärkt, das am 22. Dezember 2000 völkerrechtlich in Kraft trat. Deutschland hat das Protokoll am 15. Januar 2002 ratifiziert. Nach die-

Schwerpunkt: Internationale Abkommen zu Gewalt gegen Frauen

sem Zusatzprotokoll wird der UN-Frauenrechtsausschuss ermächtigt, Beschwerden von Einzelpersonen entgegenzunehmen und bei schweren oder systematischen Vertragsverletzungen selbst tätig zu werden und ein Untersuchungsverfahren durchführen.

Überwacht wird CEDAW von einem Sachverständigenausschuss. Diesem müssen die Vertragsstaaten regelmäßig alle vier Jahre Bericht erstatten über den Stand und die Fortschritte bei der Umsetzung des Abkommens in ihrem Land (Staatenbericht). Der Ausschuss besteht aus 23 unabhängigen Sachverständigen, die zwar von ihren Regierungen nominiert und von der Vertragsstaatenversammlung in den UN gewählt werden, in ihrer Arbeit aber nicht weisungsgebunden sind. Ihre Beurteilung der Staatenberichte ist daher ein wichtiges Indiz für den Stand der Gleichberechtigung von Frauen im entsprechenden Land. Allerdings hat der Ausschuss keine Sanktionsmöglichkeiten, sondern nur das Mittel des „Shaming“ (Beschämung) durch Veröffentlichung von Missständen, die gegen CEDAW verstoßen.

Seit 1995 reichen Frauen- und Menschenrechtsorganisationen sogenannte Alternativ- oder Schattenberichte zu den Staatenberichten ihrer jeweiligen Regierungen ein. Darin sind viele Informationen enthalten, die der Vertragsstaat selbst nicht öffentlich macht. Die Fragen der Sachverständigen erhalten durch diese Alternativberichte eine wichtige Vertiefung. Der Zivilgesellschaft kommt damit eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von CEDAW zu.

Zum letzten Staatenbericht der Bundesregierung vor dem CEDAW-Ausschuss, der vom September 2007 datiert und im Februar 2009 am Sitz der UN in Genf verhandelt wurde, legte eine breite Allianz von Frauenorganisationen und -gruppen einen umfangreichen Alternativbericht vor. Dieser befasst sich ausführlich mit der Situation von Frauen in Deutschland auf dem Arbeitsmarkt und dem Stand der Gleichstellung im Berufsleben, mit den Themen Gesundheit/Pflege, Rollenstereotype, Familienpolitik sowie Gewalt gegen Frauen. Er enthält grundlegende Anmerkungen zum allgemeinen Diskriminierungsschutz, zu Gender Mainstreaming und Gender Budgeting, zu Armut und Mädchen im Strafvollzug. Koordiniert wurde der Alternativbericht von einer Redaktionsgruppe unter Leitung des Deutschen Frauenrates.

Im August 2011 hat die Bundesregierung dem CEDAW-Ausschuss einen Zwischenbericht zu zwei Themen vorgelegt, die vom CEDAW-Ausschuss 2009 als vordringlich bewertet wurden: die Überwindung der Entgeltungleichheit sowie die Gewährleistung der Rechte intersexueller Menschen und der Dialog mit ihnen. Zu diesem staatlichen Zwischenbericht liegt dem CEDAW-Ausschuss seit Oktober 2011 ein Alternativzwischenbericht vor, der von zehn Frauenorganisationen und -gruppen getragen wird.

Ulrike Helwerth, Deutscher Frauenrat, Lobby der Frauen – Bundesvereinigung von Frauenverbänden und gemischter Verbände in Deutschland e. V.

Das Modellprojekt „MIGG – Medizinische Intervention gegen Gewalt“

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gilt Gewalt und insbesondere die häusliche Gewalt als eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder. Alle Formen von Gewalt sind mit zum Teil erheblichen gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden. Für Deutschland wird dieser Befund durch nationale Studien bestätigt (Repräsentativuntersuchungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ und „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“). Ärzte und Ärztinnen haben eine Schlüsselrolle bei der Versorgung von Gewaltopfern, denn sie sind oft die ersten Ansprechpartner für gewaltbetroffene Frauen. Neben der medizinischen Behandlung von akuten und chronischen Gesundheitsstörungen können sie ihren Patientinnen auch weiterführende Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen, um so die Dynamik von Gewaltkreisläufen wirksam zu durchbrechen. Maßnahmen im Gesundheitsbereich gehören deshalb zu den Schwerpunkten des „Aktionsplans II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Modellprojekt „MIGG - Medizinische Intervention gegen Gewalt an Frauen“ zählt zu herausragenden Maßnahmen in diesem Kontext.

Nachdem mit Projekten im stationären Bereich bereits gute Erfolge gemacht wurden, hatte MIGG die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen im ambulanten Bereich zum Ziel. Konkret ging es um die Einführung und Erprobung eines für die Praxen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten tauglichen Interventionsprogramms zur ambulanten

medizinischen Versorgung gewaltbelasteter Frauen auf der Basis internationaler Interventionsstandards.

Träger der Modellprojekte waren das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf an den Standorten Düsseldorf, Kiel und München, Signal e. V. in Berlin und das GESINE-Netzwerk im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Während der dreijährigen Projektlaufzeit (2008 bis 2011) wurden circa 140 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen an fünf Standorten fortgebildet und bei der Sicherung einer gerichtsfesten Dokumentation unterstützt. Daneben stand die Einbeziehung der ambulanten medizinischen Versorgung in die multiprofessionelle Interventionskette (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) sowie die Integration von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten in vorhandene Netzwerkstrukturen im Zentrum der Modellarbeit.

Das Projekt wurde fachlich unterstützt durch einen Beirat unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern aus den ärztlichen Landesorganisationen und relevanten Fachgesellschaften, von Bundesorganisationen der Hilfeeinrichtungen und kommunaler Frauenbüros. Es wurde wissenschaftlich begleitet von der Gesellschaft für Sozialwissenschaftliche Frauen- und Genderforschung e.V. (GSF e. V.), deren Auftrag es war, auf der Grundlage der Erfahrungen an den Modellstandorten einen Implementierungsleitfaden zur weiteren Umsetzung der Projektergebnisse auf regionaler Ebene zu erarbeiten.

Die Abschlussergebnisse des Projekts in Form des Implementierungsleitfadens und eines Fortbildungscurriculums sowie im Projekt entwickelte Materialien zu Unterstützung der ärztlichen Arbeit werden in Kürze online unter www.Gesundheit-und-Gewalt.de zur Verfügung stehen.

Angelika Diggins-Rösner, Referat 404, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Weg zu einer optimalen Versorgung von Gewaltopfern in der (haus)ärztlichen Praxis

Bericht über ein Modellprojekt

Häusliche Gewalt ist als ein relevantes Gesundheitsrisiko seit vielen Jahren bekannt. Akute und chronische Erkrankungen zeigen sich oft in Kombination mit Gewalterfahrungen. Den Akteuren im Gesundheitswesen kommt bei der Behandlung der Gewaltopfer und der Prävention der Gewaltfolgen eine wesentliche Rolle zu, dennoch gibt es vielfältige Barrieren, unter anderem auch eine große Unsicherheit niedergelassener Ärztinnen und Ärzte bei der

Versorgung von Gewaltopfern. Auf der Grundlage eigener Erfahrungen und einer Literaturanalyse wurden im Modellprojekt – gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – ausgewählten Modell-Arztpraxen folgende Angebote gemacht: Erstens die Schulung und Sensibilisierung zu Themenfeldern im Kontext Gewalt, zweitens die Erarbeitung der ärztlichen Handlungsmöglichkeiten und deren Grenzen,

drittens der Aufbau einer Vernetzung der Arztpraxen mit den regionalen Hilfestrukturen. Für die Gewinnung der Arztpraxen zur Mitwirkung im Modellprojekt hat sich aus unserer Sicht eine breite Presseinformation, vor allem mit Unterstützung der Landesorganisationen, in Kombination mit einer persönlichen Ansprache bewährt. Auch die vorherige Abfrage nach den Bedarfen der Praxen bezüglich Inhalt und Umfang einer gezielten Fortbildung zum Themenbereich Gewaltopferversorgung hat die Effizienz der Schulungen gestärkt. Die für die tägliche Arbeit bereitgestellten Materialien wurden in Kooperation mit den Arztpraxen erarbeitet und so als praxistauglich und für die tägliche Arbeit dienlich gestaltet. Als ein wesentliches Ergebnis zeigte sich zum Ende der Modellphase eine deutlich höhere Erkennungsrate von Gewaltopfern als zu Beginn (Anstieg der erkannten Fälle von ein bis fünf Opfer auf 16 bis 102 Opfer pro Quartal). Als wertvollste Hilfen wurden von den Ärztinnen und Ärzten die Zusammenarbeit im lokalen Netzwerk und die professionelle rechtsmedizinische Begleitung zum „Lernen am Fall“ benannt. Der von den Ärztinnen und Ärzten benannte zeitliche Rahmen, der für die Betreuung eines Gewaltopfers in der Praxis aufgewendet wurde, ist mit circa 15 bis 30 Minuten beachtlich, sowohl eine Einbindung in das Praxismanagement als auch eine Klärung der Alimentierung bleiben hier relevante Themen. Zusammenfassend hat das Projekt gezeigt, dass

unter Nutzung eines regionalen „Taktgebers/Koordinators“ und unter Beachtung der Bedürfnisse der Ärztinnen und Ärzte ein kompaktes Schulungs- und zentriertes Unterstützungsprogramm unter Vernetzung mit den lokalen Hilfeeinrichtungen möglich ist und insbesondere dies wesentlich zur Verbesserung der Gewaltopferversorgung in der ärztlichen Praxis beitragen kann. Wenn dies politischer Wille ist, müssten alle hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Beteiligte:

Lydia Berendes und Elisabeth Mützel, Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum München

Regina Preuss(Schlenger), Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel

und Stefanie Ritz-Timme

*PD Dr. med. Hildegard Graß,
Institut für Rechtsmedizin Universitätsklinikum Düsseldorf,
Moorenstraße 5, 40225 Düsseldorf,
E-Mail: Hildegard.grass@med.uni-duesseldorf.de*

GESINE-Netzwerk Gesundheit.EN

Chancen gelingender Kooperation mit dem Gesundheitsbereich

GESINE vernetzt im Ennepe-Ruhr-Kreis seit 2004 multi-disziplinär Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheits- und Sozialbereich.

GESINE verfolgt nachstehende Ziele:

1. Gewalt frühzeitig erkennen – gezielt versorgen
2. Gezielt weiter vermitteln
3. Gezielt praxisrelevante Kooperationsstrukturen aufbauen und aktiv nutzen.

Bis 2008 waren im Netzwerk im Verhältnis zu den sonstigen Gesundheits- und Sozialberufen wenig niedergelassene ÄrztInnen aktiv. Das MIGG-Modellprojekt bot daher die Gelegenheit, mehr niedergelassene Ärzte und Ärztinnen für das Thema häusliche Gewalt zu sensibilisieren, in das Unterstützungsnetzwerk zu integrieren und die gesundheitliche Situation gewaltbetroffener Frauen insgesamt zu verbessern.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist von den fünf Standorten des Modellprojekts der einzige im ländlichen/kleinstädtischen Bereich. Der Verein Frauen helfen Frauen.EN e.V. trägt mit dem Frauenhaus, der Frauenberatungsstelle

und GESINE die gesamte Frauenunterstützungsstruktur. Die Ärztedichte ist mit 480 niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen, davon 177 Allgemeinmedizin und 37 Gynäkologie/Geburtshilfe, sehr viel niedriger als an den großstädtischen Standorten.

Für MIGG konnten 31 Ärztinnen und Ärzte gewonnen werden (14 Allgemeinmedizin, sechs Gynäkologie, fünf Pädiatrie, vier Psychiatrie, zwei Sonstige). Das modulare Fortbildungskonzept umfasste eine Basisfortbildung sowie Module zur gerichtsfesten Befunddokumentation, Psychotraumatologie, Kulturkompetenz, Schwangerschaft und Gewalt und vieles mehr. Die Vernetzung erfolgte über Ärztekongressen, interdisziplinäre Fachtage und GESINE Netzwerktreffen.

Zusätzlich wurden Fortbildungen für nichtärztliches Praxispersonal angeboten. Die Evaluation ergab für alle Fortbildungen eine hohe Zufriedenheit, besonders die Praxisrelevanz der Inhalte und die Kompetenz der Trainerinnen wurde sehr gut bewertet.

Die Teilnehmenden erhielten Handouts und GESINE-Materialien: Broschüren für ÄrztInnen und gewaltbetroffene

Frauen, das GESINE-Plakat, die Patientinnen-Information im Scheckkarten-Format (mehrsprachig) und vieles mehr. Weitere Arbeitshilfen wurden praxisnah in Kooperation mit den MIGG-Ärztinnen erstellt:

- Eine INFOCARD Häusliche Gewalt im handlichen Din-A4-Format
- Eine Sicherheits-Checkliste für die Praxis
- Ein Pro-aktiv-Fax-Formular für die niedrigschwellige Verweisung gewaltbetroffener Patientinnen.

Zusätzlich dient die GESINE-Datenbank (www.gesine-intervention.de) dazu, die GESINE-PartnerInnen sowohl für gewaltbetroffene Frauen als auch für die teilnehmenden ÄrztInnen auffindbar zu machen.

Die wichtigsten Ergebnisse des MIGG-Modellprojekts im Ennepe-Ruhr-Kreis:

Erkennen von Gewalt

- Im 12-Monats-Zeitraum wurden 5000 Patientinnen befragt. Davon gaben 18 Prozent Gewaltbelastungen an.
- Die neu für MIGG gewonnenen Ärzte und Ärztinnen geben an, dass Sie durch ihre Teilnahme am Modellprojekt Patientinnen häufiger nach Erfahrungen mit häuslicher Gewalt fragen und sich sicherer im Umgang mit gewaltbelasteten Patientinnen fühlen.
- Vier Gynäkologinnen haben eine Routinebefragung durchgeführt, dass heißt sie fragen jede Patientin mittels eines Fragebogens nach Gewaltbelastung. Alle führen dieses Verfahren nach MIGG weiter.

Was sagen Klientinnen/Patientinnen?

„Ich habe zum ersten Mal einen Arzt getroffen, mit dem ich über das alles reden konnte.“

„Ohne die Hilfe von Dr. wäre ich gar nicht zu Ihnen in die Beratungsstelle gekommen.“

„... Erst dachte ich ... wie kommt der mir denn?? Aber der hat nicht locker gelassen und das war auch ganz gut so. Sonst hätte ich bestimmt nichts gesagt ...“

Was sagen Frauenhaus und Frauenberatung?

„Ich bin wirklich entlastet – es ist kein Problem mehr ein vernünftiges Attest zu erhalten oder einen sensiblen Arzt zu finden.“

„Wir haben das Thema Gesundheit einfach mehr im Blick und haben es zum Beispiel in den Aufnahmebogen aufgenommen.“

„Wir können in Kooperation mit GESINE-Partnerinnen mehr Gruppenangebote verwirklichen“

Arbeitshilfen:

- 100 Prozent der beteiligten ÄrztInnen nutz(t)en die Patientinnenkarten in Ihrer Praxis.
- Auch das Plakat und die INFOCARD werden mit 84 respektive 72 Prozent viel genutzt – lediglich das Pro-aktiv-Fax kam selten zur Anwendung.

Weitervermittlung

- 96 Prozent der MIGG-ÄrztInnen gaben an, besser über das Hilfesystem informiert zu sein und über bessere persönliche Kontakte dorthin zu verfügen.
- Alle beteiligten ÄrztInnen haben während des Modellprojekts gewaltbelastete Patientinnen an die Frauenberatung verwiesen, ein Drittel auch ans Frauenhaus.
- Die Vermittlungsquote durch ÄrztInnen an die Frauenberatung betrug 2006 zwei Prozent, nach den MIGG-Basisfortbildungen zehn Prozent und nach Abschluss von MIGG 26 Prozent!

Ergebnisse einer Klientinnenbefragung

- 89 Prozent der befragten Klientinnen finden es wichtig, dass die Ärztin/der Arzt weiß, dass die Patientin Gewalt erlebt hat.
- 95 Prozent finden es wichtig, dass die Ärztin/der Arzt aktiv fragt, ob seine/ihre Patientin Gewalt erlebt hat.
- Der Kontakt mit „MIGG-ÄrztInnen“ wird von gewaltbelasteten Frauen im hohen Maße als angenehmer und hilfreicher als der mit anderen ÄrztInnen erlebt.

Fazit

Die Qualifizierung von ÄrztInnen im Themenfeld Gewalt kann

- die Erkennensrate von Gewalt,
- die Zufriedenheit mit der Gesundheitsversorgung und
- den früheren Zugang zu Hilfen für die gewaltbelasteten Patientinnen

wirksam verbessern.

Aber: Medizinische Intervention ist kein Selbstläufer! Sie erfordert ein regionales und vernetztes Vorgehen, kontinuierliche „Pflege“, Weiterentwicklung und Koordination.

Wollen auch Sie in Ihrer Stadt, Ihrer Region aktiv werden für die Verbesserung der gesundheitlichen Situation gewaltbelasteter Frauen? Nähere Informationen: GESINE-Netzwerk Gesundheit.EN, Markgrafenstr. 6, 58332 Schwelm, Tel.: 02336/475 9152 www.gesine-intervention.de

Marion Steffens, Andrea Stolte, Ulrike Janz

S.I.G.N.A.L. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt an Frauen e. V.

S.I.G.N.A.L. e.V. war von März 2008 bis Januar 2010 an der Realisierung des Bundesmodellprojekts „Medizinische Intervention gegen Gewalt“ (MIGG) beteiligt. Nachdem S.I.G.N.A.L. e.V. bereits für den stationären Bereich ein Interventionsprogramm entwickelt hat, hat S.I.G.N.A.L. auch an der Entwicklung eines Konzept für die ambulante Versorgung gewaltbetroffener Frauen mitgewirkt.

Das Projekt „Medizinische Intervention gegen Gewalt“ wurde an mehreren Standorten in Deutschland durchgeführt. S.I.G.N.A.L. e. V. in Berlin war gemeinsam mit dem Netzwerk Gesine im Ennepe-Ruhr-Kreis Projektträger. An diesen Standorten wurden Unterschiede zwischen Stadt und Land sowie Ost und West berücksichtigt.

Das von S.I.G.N.A.L. e.V. für den Standort Berlin entwickelte Fortbildungskonzept und -curriculum kann hier heruntergeladen werden: http://www.signal-intervention.de/download/SIGNAL_Konzept_Curriculum.pdf.

Quelle: <http://www.signal-intervention.de/index.php?link=butt30>, [21.05.2012].

Weitere Informationen: S.I.G.N.A.L. e. V., Sprengelstr. 15, 13353 Berlin, Tel.: 030/24630579 und www.signal-intervention.de.

Implementierungsleitfaden zur Einführung der Interventionsstandards in die medizinische Versorgung von Frauen

Im Rahmen des Modellprojekts „Medizinische Intervention gegen Gewalt an Frauen“ (MIGG) zur angemessenen Unterstützung von gewaltbelasteten Frauen in der ambulanten medizinischen Versorgung wurde ein Implementierungsleitfaden erstellt. Er kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter folgender Adresse aufgerufen und heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=184538.html.



Ein Frauenhaus neuen Stils: das Oranje-Huis in Alkmaar

Fotos: Marion von zur Gathen, Roswitha Ziegerer

Oranje Huis – Ein Frauenhaus im neuen Stil!

Bericht zur Studienreise ins Oranje Huis nach Alkmaar

Unter der Leitung der Paritätischen Bildungsakademie in Kooperation mit dem Paritätischen Gesamtverband begab sich im Januar 2012 eine Gruppe von insgesamt 13 Frauen auf die Reise nach Alkmaar, um dort ein Frauenhaus zu besuchen, das nach einem neuen und für deutsche Verhältnisse ungewöhnlichen Konzept arbeitet. Die Reisegruppe setzte sich aus Fachreferentinnen für Frauenpolitik und Frauenhausarbeit sowie Mitarbeiterinnen oder Leiterinnen von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen zusammen. Ziel der Reise war es, das Konzept des Oranje Huis im Rahmen eines Workshops kennen zu lernen, mit den holländischen Kolleginnen in den fachlichen Austausch zu treten und die besondere funktionale Architektur des Frauenhauses zu besichtigen.

Das Oranje Huis in Alkmaar liegt mitten in einem Neubaugebiet. Über dem Eingang des Hauses prangt in oranger Farbe gut lesbar der Schriftzug „Oranje Huis“. Die Farbe Orange hat eine besondere Bedeutung und findet

sich auch in der Innengestaltung des Hauses wieder. Die Farbe steht dabei nicht etwa für die holländische Fußballnationalmannschaft oder die Königsfamilie, sondern für die Einschätzung der vorhandenen Eskalationsstufe in der Beziehung. Orange bedeutet, dass in der Beziehung etwas getan werden muss und kann, da die Ampel nicht mehr auf Grün steht – aber eben auch noch nicht auf Rot. Es geht nach Auskunft der Mitarbeiterinnen nicht darum, die Beziehung, sondern die Gewalt zu beenden. Die Signalfarbe Orange symbolisiert somit zwei Dinge. Zum einen steht sie für die Zielgruppe des Oranje Huis und zum anderen zeigt die auffällige Farbgebung des Hauses, dass sich hier niemand verstecken will.

„Sichtbar, aber sicher“

Ungeachtet der Tatsache, dass das Haus im öffentlichen Raum gut erkennbar ist, genießt das Thema Sicherheit eine ähnlich hohe Bedeutung, wie in Deutschland. Das Haus selbst ist „sichtbar, aber sicher“. Und diese Sicht-



Der Wohnbereich von außen

barkeit hat einen großen Vorteil. Die Sicherheit kann auch nach außen hin demonstriert werden. So ist das Frauenhaus beispielsweise nur über eine gesicherte Eingangsschleuse zu betreten, Überwachungskameras sind deutlich erkennbar und ein Wachdienst ist rund um die Uhr für den Schutz der Bewohnerinnen verantwortlich. Sicherheitstüren und ein Alarmsystem sorgen zudem dafür, dass kein Unbefugter das Gebäude betreten kann. Unterstützt wird das Ganze durch die gute Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Polizei.

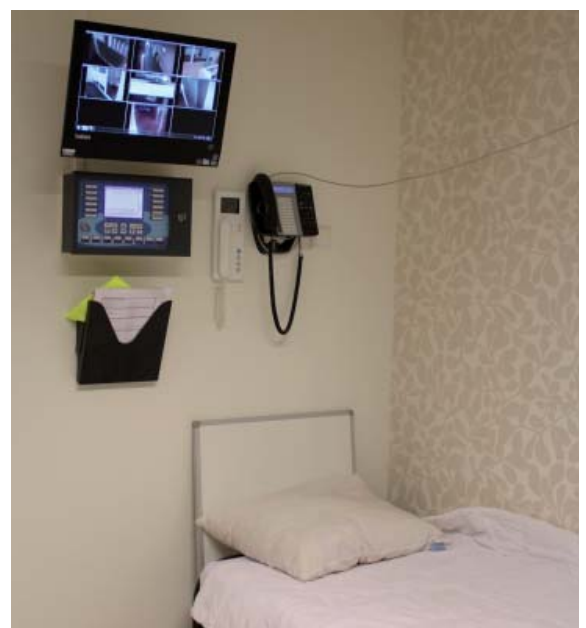
Beratungs- und Wohnbereich sind räumlich getrennt

Schon am ersten Tag erhielten wir mit dem Einführungsvortrag von Christina Evers, Sozialarbeiterin vor Ort, sowie einem Rundgang durch das Frauenhaus einen guten Einblick in die Arbeit und das Konzept des Oranje Huis. Das Haus verfügt über abgeschlossene Wohneinheiten für die Bewohnerinnen und deren Kinder, eine separate Kinderbetreuung sowie Gemeinschaftsräume. Bei der Planung des Frauenhauses wurde bewusst darauf geachtet, den Beratungs- und Wohnbereich auch räumlich voneinander zu trennen. Beratungs- und Büroräume liegen im Erdgeschoss, Besprechungs- und Kinderbereich finden sich im ersten Obergeschoss und ab dem zweiten Obergeschoss beginnt der Wohnbereich. Die verschiedenen Etagen sind jeweils durch Sicherheitstüren geschützt und können nur mit einem speziellen Schlüssel geöffnet werden. Für die Phase der Erstbetreuung gibt es eine Interventionsabtei-

lung, in der sich die Frauen circa sechs bis acht Wochen nach ihrer Flucht ins Frauenhaus aufhalten. Dort werden sie intensiv betreut. Über ein Risikoscreening wird zudem eine aktuelle Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Auch diese Einschätzung folgt wiederum dem Ampelprinzip. Ergibt das Screening eine hohe Gefährdung, werden die Frauen in Wohnbereichen mit höherer Sicherheitsstufe untergebracht. Im Anschluss an die Krisenbetreuung können die Frauen in die Wohnbegleitung wechseln. Dort ist ein Aufenthalt für maximal sechs Monate möglich. Innerhalb dieses Zeitraumes wird das Risiko-Screening in regelmäßigen Abständen wiederholt. Auch dies ist Ausdruck der hohen Sicherheitsvorkehrungen.

Individuelle Geschichte der Gewalterfahrungen aufarbeiten

Ein wichtiger konzeptioneller Ansatz, der vor allem am zweiten Tag in den Ausführungen von Ingeborg Schenkels, Leiterin des Oranje Huis, eine Rolle spielte, war die gesellschaftliche und individuelle Geschichte der Gewalterfahrungen in den betroffenen Familien. Diese Erfahrungen mit den Frauen aufzuarbeiten und wenn möglich hierbei auch den gewaltbereiten Partner, Familienangehörige und das soziale Umfeld einzubeziehen, ist ein wichtiger Grundsatz des Konzepts. Dazu gehört auch, dass der Partner nach Möglichkeit über den Aufenthaltsort der Frau informiert wird und ihm Angebote zur Täterarbeit gemacht werden. Dieser Ansatz wird von der Überlegung getragen, dass sich zum einen die



Funktional: das Zimmer des Wachpersonals

Gesellschaft stärker als bisher mit dem Thema Gewalt und deren Ursachen auseinander setzen muss und zum anderen, dass jede Frau, die Gewaltdynamiken, die ihre individuelle Familiengeschichte prägen, verstehen und bearbeiten lernt. Nur so kann der Kreislauf von Gewalt wirksam unterbrochen werden. Durch die gemeinsamen Gespräche soll verhindert werden, dass die Frauen ihre Partner idealisieren. Sie sollen ihre Entscheidung, ob sie die Beziehung aufrechterhalten oder nicht, selbstbestimmt und frei von Scham- oder Schuldgefühlen treffen können.

„Kinder sind bei uns Klienten“

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit im Oranje Huis stellt der Umgang mit den Kindern dar. „Kinder sind bei uns Klienten“, erläutert Ingeborg Schenkels. Gewalt sei ein dynamischer Prozess und betreffe nicht nur die Eltern, sondern die gesamte Familie. Aus diesem Grund werden im „Frauenhaus in neuem Stil“ die Kinder nicht nur betreut, sondern mit in die Beratung einbezogen. Sie sollen lernen, über ihre Gewalterfahrung zu sprechen. Sei es in Gruppensitzungen mit anderen Kindern oder im Familiengespräch. Aber auch das Spielerische kommt im Oranje Huis nicht zu kurz. Mit dem großzügig gestalteten Kinderbereich mit Rutsche, Puppenhaus, Mal- und Bastecke haben die Kleinen einen Raum, in dem sie spielen und toben können. Abends und am Wochenende wird der Kinderbereich von den Jugendlichen zu Kino oder Disco umfunktioniert. Bei allen Schwierigkeiten sollen Kinder und Jugendliche auch unbeschwerte Zeiten im Oranje Huis erleben dürfen.

Durch den Vortrag von Gertrud Schätzlein, Leiterin des Frauenhauses Schweinfurt, konnten wir unseren Gastgebern auch beispielhaft Einblicke in die deutsche Frauenhausarbeit geben. Das führte anschließend zu einem informativen und länderübergreifenden Austausch über die Rahmenbedingungen des Hilfe- und Unterstützungsbereichs für von Gewalt betroffene Frauen.

Öffentliche Adresse lässt das Problem der häuslichen Gewalt für die Gesellschaft sichtbar werden

Im Abschlussgespräch diskutierten die Teilnehmerinnen und Mitarbeiterinnen gemeinsam über die Möglichkeiten des Oranje Huis im Kampf gegen häusliche Gewalt. Herausgearbeitet wurden viele Aspekte. Unter anderem waren sich die Teilnehmerinnen einig, dass die öffentlich zugängliche Adresse das Problem der häuslichen Gewalt für die Gesellschaft sichtbar werden lässt. Auch für die betroffenen Frauen bietet das Konzept des Oranje Huis Chancen. Die Tatsache, sich nicht an einem geheimen Ort verstecken zu müssen, kann zu mehr Selbstbewusstsein und zur Überwindung von Schuldgefühlen führen. Auch der systemische Ansatz war Teil der Abschlussdiskussion. Die Einbeziehung der Familie und der sozialen Netzwerke in die Beratung wurde intensiv besprochen. Wenn allen Beteiligten bekannt ist, dass eine Eskalation stattgefunden hat, kann offen über die Erfahrungen gesprochen werden. Dass dadurch die Aussichten wachsen, die Gewalt dauerhaft zu beenden, konnten sich viele der Teilnehmerinnen vorstellen. Seine Grenzen findet das Oranje Huis in Fällen, in denen die Hilfesuchende



Hell und freundlich gestaltet: Blick in eines der Zimmer im Wohnbereich



Der Kinderbereich im Oranje Huis

sich in akuter Lebensgefahr befindet. Die hohe Sicherheit, die eine unmittelbar gefährdete Frau benötigt, kann das Oranje Huis nicht gewährleisten. Es ist daher wichtig und notwendig, dass weiterhin Frauenhäuser existieren, die eine geheime Anschrift haben. Abschließend bleibt zu sagen: Alkmaar war die Reise wert! Das Frauenhaus „im neuen Stil“ arbeitet mit vielen Tabubrüchen, die es in dieser Form in Deutschland nicht gibt: In geeigneten Fällen erhält der Täter die Information, wo sich die Frauen mit den Kindern befinden, im Frauenhaus selbst arbeiten Männer im Wachdienst und als Hausmeister und grundsätzlich können sich auch Männer als Sozialarbeiter im Oranje Huis bewerben. Die Erkennbarkeit des Frauenhauses nach außen bleibt aber der auffälligste Unterschied. So beeindruckend der Besuch im Oranje Huis war, so realistisch muss der Blick nach Deutschland bleiben. Das Konzept des Oranje Huis lässt sich nicht auf jedes

Frauenhaus übertragen. Auch ist der systemische Ansatz nicht für jede Frau und für jede Situation gleich gut geeignet. Es ist daher wichtig, das Hilfe- und Unterstützungssystem der Frauenhäuser in Deutschland zu erhalten. Das Konzept des Oranje Huis kann hierbei ergänzend und unterstützend angeboten werden und könnte auch in Deutschland modellhaft erprobt werden.

Insgesamt hat die Reise zu den holländischen Nachbarn einmal mehr gezeigt, wie wichtig der berühmte Blick über den Tellerrand ist, um neue Ideen und Inspirationen für die eigene Arbeit zu erhalten. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Wunsch von Ingeborg Schenkels erfüllt, dass es bis 2016 mindestens fünf Frauenhäuser in Deutschland gibt, die nach dem Konzept des Oranje Huis arbeiten.

Franziska Pabst, Referentin für Familienhilfe/-politik und Frauen beim Paritätischen Gesamtverband

Der erste Anne-Klein-Frauenpreis der Heinrich-Böll-Stiftung wird an Dr. Nivedita Prasad verliehen

Dr. Nivedita Prasad ist 1967 in Madras/Indien geboren worden. Sie hat an der Freien Universität Berlin Sozialpädagogik studiert und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Thema: „Gewalt gegen Migrantinnen und die Gefahr ihrer Instrumentalisierung im Kontext von Migrationsbeschränkung“ promoviert. Als freiberufliche Dozentin und Publizistin entwickelt sie unter anderem Konzepte zur Integration von Menschenrechten an Hoch- und Fachhochschulen und in der Praxis der Sozialarbeit. Sie hat zahlreiche Aufsätze und Bücher veröffentlicht. Die kämpferische Juristin und offen lesbisch lebende

Politikerin Anne Klein hat in ihrem Leben feministische Pionierarbeit geleistet. Zu ihren Ehren vergibt die Heinrich-Böll-Stiftung jährlich einen Preis, um Frauen zu fördern, die sich durch herausragendes Engagement für die Verwirklichung von Geschlechterdemokratie auszeichnen. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert.

Quelle: <http://www.gwi-boell.de/calendar/VA-viewevt.aspx?evtid=10917> [22.02.2012]

Mehr unter www.boell.de/annekleinfrauenpreis

Die antifeministische Männerrechtsbewegung

Feministische Blogs, Blogs für Geschlechterdiskurse, Foren der emanzipatorischen Männerbewegungen und Männerpolitiken – all diese Plattformen wurden in den vergangenen Jahren wiederholt von antifeministischen Männerrechtler/-innen angegriffen. „Hate Speeches“ (koordinierte Hasstiraden in mehreren Foren) gegen einzelne Aktivist/-innen und Forscher/-innen und die Stilisierung DER Männer als Opfer von „lila Pudeln“ und „männermordenden Emanzen“ gehören dabei zum Standard. Die Brisanz antifeministischer Ideologien, unter anderem in der Diskussion um rechtes Gedankengut, wird auch in den Behauptungen des norwegischen Attentäters Anders Behring Breivik deutlich.

Die Expertise „Die antifeministische Männerrechtsbewegung – Denkweisen, Netzwerke und Onlinemobilisierung“ von Hinrich Rosenbrock, herausgegeben vom Gunda Werner Institut in Kooperation mit unter anderem der Heinrich Böll Stiftungen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, bietet die bisher umfassendste Expertise zur antifeministischen Männerrechtsbewegung im deutschsprachigen Raum.

Die Broschüre ist bei der Stiftung erhältlich und kann unter www.boell.de/downloads/Antifeminismus-innen_endf.pdf als PDF heruntergeladen werden. Bestelladresse: Heinrich-Böll-Stiftung, Schumannstr. 8, 10117 Berlin, Telefon: 030/285340, E-Mail: info@boell.de.

Hinrich Rosenbrock, Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung: Die antifeministische Männerrechtsbewegung, Denkweisen, Netzwerke und Onlinemobilisierung, Schriften des Gunda-Werner-Instituts, Band 8, 2012, ISBN 978-3-86928-073-8

Quelle: www.boell.de/publikationen/publikationen-antifeministische-maennerrechtsbewegung-13838.html [15.05.2012]

Zeitschrift FrauenRat

Die Ausgabe 1/2012 UN Women trägt den Titel „Vereinte Nationen stärken Rechte von Frauen“. Unter www.frauenrat.de können Interessierte bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe drei Artikel dieser Ausgabe als Leseprobe herunterladen.

Besonders hinweisen möchten wir auf den spannenden Artikel von Beate Rudolf „Wir sind CEDAW! Dreißig Jahre UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau – eine Würdigung“ (www.frauenrat.de/fileadmin/user_upload/zeitschrift/2012-1/30_Jahre_CEDAW.pdf).

Die Zeitschrift „FrauenRat – Informationen für die Frau“, erscheint sechs Mal im Jahr zu wechselnden aktuellen Themen. Sie kann abonniert oder in Einzelheften aus dem Zeitschriften-Archiv bestellt werden.

Quelle: www.frauenrat.de/deutsch/infopool/zeitschrift/back/179/article/12012-un-women.html [03.04.2012]

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit?

Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit als Maßstab, an dem sich feministische Kritik entzünden und Gleichstellungspolitik orientieren kann? Diese Frage markiert nicht nur ein praktisches Problem, etwa in Form von Zielkonflikten und Operationalisierungsschwierigkeiten der gleichstellungspolitischen Praxis, sondern auch eine theoretische Leerstelle. Während Gerechtigkeitstheorien Geschlecht als gerechtigkeitsrelevante Kategorie nicht oder nur unzureichend berücksichtigen, versäumen es kritische Geschlechtertheorien meist, den der Analyse und Kritik zugrunde liegenden Bewertungsrahmen zu klären und offen zu legen.

Die Autorin Irene Pimminger entwickelt in ihren Überlegungen zu dieser Frage ein mehrdimensionales Konzept von Geschlechtergerechtigkeit. Grundlage sind die Klärung der zugrunde gelegten normativen Gerechtigkeitsprinzipien – Gleichheit und Freiheit in einem dialektischen Verhältnis – sowie eine soziologische Konkretisierung dieser Prinzipien in den drei Dimensionen von Geschlecht: das Geschlechterverhältnis als Strukturzusammenhang, die symbolische Geschlechterordnung sowie Geschlecht als Identitätskategorie.

Mit dieser Auseinandersetzung einerseits mit philosophischen Gerechtigkeitstheorien und andererseits mit soziologischen Geschlechtertheorien bringt die Autorin zwei Felder zusammen, deren gemeinsame Schnittmenge üblicherweise äußerst klein ist. Um mit ihren Überlegungen Vertreterinnen und Vertreter beider Felder anzusprechen und sie in einen Dialog zu bringen, sind sowohl die Befassung mit dem Begriff der Gerechtigkeit als auch die Ausführungen zur sozialen Kategorie Geschlecht so gehalten, dass sie für jeweils Fachfremde auch einen einführenden Überblick bieten. Gerade in der Zusammenführung von Impulsen aus verschiedenen Denkrichtungen liegt die Stärke dieses Buches.

Die Autorin: Irene Pimminger ist sozialwissenschaftliche Forscherin und Beraterin mit den Schwerpunkten Geschlechterforschung, Gleichstellungspolitik, Arbeitsmarkt und Beschäftigung sowie Sozialpolitik, Schlierbach, Österreich.

Pimminger, Irene: Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit? Normative Klärung und soziologische Konkretisierung, Verlag Barbara Budrich, 2012. Kartoniert, 164 Seiten, 19,90 Euro, ISBN-13: 978-3866494824

Quelle: www.budrich-verlag.de/pages/frameset/reload.php?ID=617&_requested_page=%2Fpages%2Fdetails.php [26.04.2012]

Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland

Die von 2009 bis 2011 durchgeführte Studie liefert erstmalig repräsentative Daten über Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen. Befragt wurden Frauen zwischen 16 und 65 Jahren mit unterschiedlichen Behinderungen (zum Beispiel Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Sinnesbeeinträchtigungen). Ziel der Studie war es, bestehende Wissenslücken über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schließen und eine solide empirische Basis für gezielte Maßnahmen und Strategien gegen Gewalt und Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen zu schaffen. Quelle: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=186150.html [15.05.2012].

Die Studie kann in der Kurzfassung als PDF von der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf. Eine Zusammenfassung der Studie in Leichter Sprache steht auf der Website der Universität Bielefeld unter www.uni-bielefeld.de/IFF/for/Ergebnisse_Leichte_Sprache.pdf. Ein kostenloser Download ist möglich.

Kausalität der Gewalt

Kausalität ist das Aufeinanderfolgen von Zuständen nach Regeln, so hat es Kant einmal definiert. Damit sind auch zwei Kernfragen jeder gesellschaftskritischen Forschung vorbestimmt: Wodurch wird Gewalt verursacht? Und was bewirkt sie?

Anhand konkreter Beispiele beleuchten die Beiträge in diesem Band, wie und wo nach kausalen Zusammenhängen der Gewalt geforscht werden kann und wie sich Erkenntnisse für Konflikttransformationen nutzbar machen lassen. Darüber hinaus stellt sich der Band der kritischen Frage, inwieweit das Denken in Kausalketten selbst die Grundlage für Gewaltverhältnisse liefert. Mit Beiträgen unter anderem von Wilhelm Berger, Josef Berghold, Leah Carola Czollek und Gudrun Perko sowie Dieter Senghaas.

Gronold, Gruber, Guggenheimer, Rippitsch (Hrsg.): Kausalität der Gewalt, Kulturwissenschaftliche Konfliktforschung an den Grenzen von Ursache und Wirkung, Reihe Kultur & Konflikt, transcript, 2012. 262 Seiten, Kartoniert, 29,80 Euro, ISBN-13: 978-3837619874

Quelle: www.transcript-verlag.de/ts1987/ts1987.php [15.05.2012]

Frauenhäuser in Deutschland – jetzt auch in Leichter Sprache!

Die Informationsbroschüre der Frauenhauskoordination e. V. über Frauenhäuser in Deutschland liegt jetzt auch in Leichter Sprache vor. Sie wird es für Frauen mit Lernschwierigkeiten einfacher machen, Informationen über häusliche Gewalt, Schutzmöglichkeiten und über die Frauenhäuser zu erhalten. Die Broschüre kann von der Website der Frauenhauskoordination e.V. heruntergeladen werden unter www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/pdfs/Medienpaket/Frauen-Haeuser_in_Deutschland_Leichte_Sprache_web.pdf.

Ich lebe. Ich bin.

Sie will leben, nicht nur überleben, will eine Lebendigkeit ohne Einschränkungen – dafür macht sich die Autorin auf den Weg des Erinnerns. Dabei spürt sie, nach den Ursachen des erlebten sexuellen Missbrauchs forschend, dessen Mustern über zwei Generationen von Frauenleben nach. Als Teil eines langen Heilungsprozesses begibt sie sich auch auf die Suche nach der Geschichte ihrer Mutter, denn sie muss wissen, wie die Gewalt entstanden ist und warum ihre Mutter sie nicht davor schützen konnte. Mit ihrer einfühlsamen Sprache nimmt Gita Iff die Lesenden mit auf ihre Reise zur wiedergewonnenen Lebenslust und einer heilenden, erfüllenden Sexualität.

Iff, Gita: Ich lebe. Ich bin, Mutter und Tochter im Schatten von sexueller Gewalt – ein Aufbruch, Göttert, 2012. 228 Seiten, Broschiert, 17 Euro, ISBN-13: 978-3939623342

Das Trauma

An einem verregneten Nachmittag in einem Stockholmer Vorort: Unter dem Küchentisch versteckt muss die fünfjährige Tilde mit ansehen, wie ihre Mutter bestialisch zu Tode getreten wird. Sie ist die einzige Zeugin dieses schrecklichen Verbrechens, kann sich nur vage an das Aussehen des Täters erinnern. Zur gleichen Zeit trifft die Psychotherapeutin Siri Bergmann fünf neue Patientinnen, die sich zu einer Selbsthilfegruppe zusammengefunden haben. Alle waren sie männlicher Gewalt ausgesetzt, haben schreckliche Geschichten zu erzählen über verratene Liebe, Schläge, Erniedrigungen. Doch schon bald schlagen das Bemühen um Heilung und die Suche nach Versöhnung um – in die Jagd nach einem besessenen Mörder, der seine erste Tat an einem verregneten Vormittag in einem Vorort von Stockholm beging ...

Camilla Grebe/Åsa Träff: Das Trauma, btb Verlag, 2011. 448 S., Tb., 9,99 Euro, ISBN-13: 978-3442744893. Der Roman ist auch als Hörbuch erhältlich, gelesen von Tanja Geke, Random House Audio, Audio CD, 700 Minuten Laufzeit, 19,99 Euro, ISBN-13: 978-3837109849

The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women

This volume is the first comprehensive commentary on the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and its Optional Protocol. The Convention is a key international human rights instrument and the only one exclusively addressed to women. It has been described as the United Nations' landmark treaty in the struggle for women's rights'.

The Commentary describes the application of the Convention through the work of its monitoring body, the Committee on the Elimination of Discrimination against Women. It comprises detailed analyses of the Preamble and each article of the Convention and of the Optional Protocol. It also includes a separate chapter on the cross-cutting substantive issue of violence against women. The sources relied on are the treaty language and the general recommendations, concluding observations and case law under the Optional Protocol, through which the Committee has interpreted and applied the Convention. Each chapter is self-contained but the Commentary is conceived of as an integral whole. The book also includes an Introduction which provides an overview

of the Convention and its embedding in the international law of human rights.

Features

- First commentary on one of the most important anti-discrimination and women's rights instruments
- Systematic article-by-article structure, setting out each provision's negotiating history, interpretation, and relevant case law
- Full overview of the work of the CEDAW Committee, including all of its decisions and recommendations
- Includes detailed history of the adoption of the Optional Protocol

Quelle: www.oup.com/us/catalog/general/subject/Law/?view=usa&ci=9780199565061#Description [15.05.2012].

Marsha A. Freeman, Christine Chinkin, Beate Rudolf:
The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women: A Commentary (Oxford Commentaries on International Law), Oxford University Press, 2012. Englisch, 808 Seiten, Hardcover, ca.165 Euro, ISBN-13: 978-0199565061.

Zwei neue Frauen im Vorstand der Frauenhauskoordinierung e.V.

Seit dem 1. Januar 2012 ist Gisela Pinggen-Rainer, Referentin beim Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) Gesamtverein e. V. mit Sitz in Dortmund, die Nachfolgerin von Gabi Glorius im Vorstand der Frauenhauskoordinierung e. V.

Gisela Pinggen-Rainer war bislang beim SkF Gesamtverein als Referentin tätig im Fachgebiet Schwangerschaftsberatung und hat zum Anfang des Jahres im Rahmen personeller Umstrukturierung das Fachgebiet Gewaltschutz übernommen.



*

Marion von zur Gathen ist Leiterin der Abteilung Soziale Arbeit im Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. und seit dem 1. Januar 2011 im Vorstand der Frauenhauskoordinierung e. V.



Ausstellung „Frauengeschichten“

Immer wieder werden wir nach Geschichten aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus gefragt. Die Menschen wollen sich konkret vorstellen können, was da passiert, sie fragen sich „warum halten Frauen, manchmal über Jahre die Gewalttätigkeit des Partners aus, warum schweigen sie, warum gehen sie nicht einfach ...“ Tatsächlich gibt es die „Frauenhausfrau“ nicht. So vielfältig wie Frauengeschichten in der Bevölkerung vorkommen, so vielfältig sind auch die Frauen im Frauen- und Kinderschutzhaus. Wir wissen heute, dass sehr viele Frauen, dort wo wir alle Schutz, Sicherheit und Geborgenheit erwarten, nämlich „zu Hause“, Gewalt erleben. Wenn wir einzelne Geschichten erzählen, befürchten wir Vereinfachungen in den Köpfen. Dennoch haben wir uns entschieden, sieben Geschichten aus dem Frauen- und Kinderschutzhaus zu erzählen, bzw. die Frauen selbst erzählen zu lassen.

Wir wollen damit Verständnis für die Frauen und Kinder schaffen, wir wollen unsere Einrichtung und unsere Arbeit bekannt machen, damit uns Betroffene und HelferInnen finden, Ängste und Vorurteile abgebaut werden. Und wir wollen Frauen Mut machen, auszusteigen aus dem zerstörenden Kreislauf der Gewalt. Betroffene Frauen können anonym bei uns anrufen, sie können in die Beratung kommen und einfach erzählen, wir nehmen sie ernst und achten ihre Wünsche. Und wir können ihnen einen Schutzraum bieten, wo sie mit oder ohne Kinder Sicherheit und Beratung finden, in Schwäbisch Hall oder in einem anderen der 360 Frauenhäuser Deutschlands.

Gabi Allmendinger-Schaal, Frauen- und Kinderschutzhaus Schwäbisch Hall, Diakonieverband Schwäbisch Hall

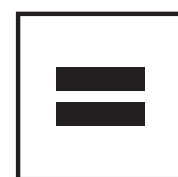
Quelle: www.diakonie-schwaebisch-hall.de/newsdetails/article/ausstellung-frauengeschichten/ [15.05.2012]

Frauenhauskoordinierung e.V.

Aufgabenschwerpunkt von Frauenhauskoordinierung e.V. ist die Unterstützung der Frauenhäuser in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Zielen und Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Die vom Verein getragene Koordinierungsstelle vermittelt und erstellt Fach- und Rechtsinformationen und veranstaltet Fachtagungen zu aktuellen Themen der Frauenhausarbeit.

Im Verein Frauenhauskoordinierung e.V. haben sich die Bundesverbände von Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Diakonischem Werk, dem Paritätischen und dem Sozialdienst katholischer Frauen zusammengeschlossen, um das Arbeitsfeld insgesamt und die Lobby für Frauen mit Gewalterfahrungen und für ihre Kinder zu stärken. Auch Frauenhäuser außerhalb der Verbände, Organisationen und Einzelpersonen können Mitglied werden. Die Angebote des Vereins wenden sich an Frauenhäuser aller Träger und Interessierte. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.frauenhauskoordinierung.de.

Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.



PARITÄT

Diakonie

Impressum

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e.V.
Tucholskystrasse 11
10117 Berlin
Tel.: 030/92122084
Fax: 030/26074130
E-Mail: fhk@paritaet.org
www.frauenhauskoordinierung.de
Verantwortlich: Heike Herold
Redaktion: Angelina Bemb
Schlussredaktion: Ulrike Bauer